

Benutzungsordnung für die Friedhofskapellen der Samtgemeinde Jümme

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 4.1.1955 (Nds. GVBl. S. 55 – in der z. Z. geltenden Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 16. Juli 1979 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen in der Friedhofskapelle das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten. Nicht gestattet ist

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Verteilen von Druckschriften
- c) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.

§ 2

1. Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis und in Begleitung einer von der Samtgemeinde mit der Aufsicht betrauten Person betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während gesondert vereinbarter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in besonderen Leichenkammern aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Kammern bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 3

1. Andachten anlässlich der Bestattung können auf schriftlichen Antrag der nächsten Angehörigen in der Andachtshalle abgehalten werden. Die Bestattungen finden ansonsten von der Kirche aus statt. Dieses gilt nicht für die Friedhofskapelle Detern.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 4

Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Filsum den 16. Juli 1979

Samtgemeinde Jümme

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

Bemerkungen:

§ 3 Ziff. 1 geändert am 31.03.1980

Das Wort Leichenhalle(n) wird ersetzt durch Friedhofskapelle(n), der Samtgemeindedirektor wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung öffentlich bekannt zu machen und § 2 wurde geändert am 02.07.1986 mit Wirkung vom 01.01.1987